

Entgelte für Entnahmen mit 1/4-Stunden-Leistungsmessung (Netto)

	< 2500 h		> 2.500 h	
	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis
	EUR/kW	Ct/kWh	EUR/kW	Ct/kWh
Mittelspannung ²⁾	26,97	4,97	139,65	0,46
Umsp. Mittel- auf Niederspannung	26,96	6,40	175,59	0,46
Niederspannung	36,77	7,40	163,46	2,33

¹⁾ Leistungspreis - maßgebend ist die höchste Leistung im Abrechnungsjahr

²⁾ Für Mittelspannungskunden mit Niederspannungsmessung erhöhen sich die Verbrauchswerte um einen Zuschlag zum Ausgleich der Umspannverluste sowie systembedingte Trafoverluste (Leerlauf- und Kurzschlussverluste) in einer Gesamthöhe von 2,00 %.

Entgelte für Entnahmen ohne 1/4-Stunden-Leistungsmessung (Netto)

	Grundpreis EUR/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalte	33,60	5,87
Wärmepumpenheizung	-	2,33
Elektro-Speicherheizung	-	2,33
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ³⁾	-	2,33

³⁾ nur zwischen 22:00 -06:00 Uhr

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Netto)

Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten wird ein Entgelt für den Messstellenbetrieb (Zählerbereitstellung, Anschaffung, Betrieb, Installation und Wartung der Zähler), ein Entgelt für die Messung (Ablesung und Weitergabe von Messdaten) und ein Entgelt für die Abrechnung erhoben. Die Höhe der Entgelte für den Messstellenbetrieb, für die Messung sowie für die Abrechnung sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung von Kunden mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb EUR/a	Messung EUR/a	Abrechnung EUR/a
Mittelspannung incl. Wandlersatz und Modem (Messung erfolgt auf der MS-Ebene)	1.111,74	34,32	392,22
Mittelspannung incl. Wandlersatz und Modem (Messung erfolgt auf der NS-Ebene)	233,53	34,32	392,22
Umspannung Mittel- auf Niederspannung incl. Wandlersatz und Modem	234,73	34,32	392,22
Niederspannung ohne Wandler incl. Modem	153,15	34,32	392,22
Niederspannung incl. Wandlersatz und Modem	235,93	34,32	392,22

Vorgenannte Preise beziehen sich auf 12 Messungen im Jahr. Zusätzliche vom Kunden gewünschte Messungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung von Kunden ohne Leistungsmessung	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
	EUR/a	EUR/a	EUR/a
Eintarifmessung (mechanischer Wechselstromzähler)	3,80	2,86	7,26
Eintarifmessung (mechanischer Drehstromzähler)	5,31	2,86	7,26
Drehstromzähler elektronisch mit interner Schaltuhr	29,35	2,86	14,53
Drehstromzähler mechanisch externer Schaltuhr	22,21	2,86	14,53
Wandlerzähler	61,90	2,86	14,53
Wandlerzähler mit Schaltuhr	75,90	2,86	14,53
Zweirichtungszähler (Bezug / Lieferung) direktmessend	24,94	2,86	14,53
elektronischer Drehstromzähler ohne DFÜ	13,71	2,86	7,26
elektronischer Drehstromzähler mit DFÜ	64,64	2,86	14,53
eHZ EDL21	18,16	2,86	7,26
elektronischer Wandlerzähler mit DFÜ	40,22	2,86	14,53

Vorgenannte Preise beziehen sich auf 1 Messung pro Jahr. Zusätzliche vom Kunden gewünschte Messungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Unterjährige Kundenabrechnungen werden kaufmännisch gerundet. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Messaufbauten, die durch Erzeugungsanlagen bedingt sind, erfolgt die Abrechnung des zusätzlichen Messstellenbetriebes für den erforderlichen Zähler direkt mit dem Betreiber der Erzeugungsanlage und nicht über den Lieferanten.

Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung (Netto)			
Preise für Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
Entnahme in	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)
Mittelspannung	44,95	53,94	62,93
Niederspannung	91,92	110,31	128,69

Sonstige Entgelte (Netto)

Mit der Anpassung der StromNEV im Rahmen der Verordnung vom 14. August 2013 wurden die Regelungen zu den individuellen Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 StromNEV und zu der § 19 StromNEV-Umlage modifiziert. Dabei sind rückwirkend zum 01.01.2012 die für die Erhebung der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbraucherbelastungsgrenzen abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG auf 1.000.000 kWh erhöht worden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 sowie deren Neuerhebung unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Die Umsetzung der Rückabwicklung und Neuerhebung der Umlagen 2012 und 2013 sowie der Erhebung der Umlage 2015 führt zu einer Änderung der bisherigen Abrechnung. Für das Jahr 2015 ergeben sich dadurch folgende Umlagen:

LV Kategorie A 0,254 ct/kWh	Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A
LV Kategorie B 0,051 ct/kWh	Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh
LV Kategorie C 0,025 ct/kWh	Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann als Aufschlag die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe erhoben werden. Der Aufschlag darf die gemäß Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Beträge nicht überschreiten.

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird entsprechend der aktuellen EnWG-Novelle 2012 eine Offshore-Haftungsumlage erhoben. Diese Offshore-Haftungsumlage darf eine bestimmte Höhe nicht überschreiten und ist dabei gestaffelt nach unterschiedlichen Letztverbrauchergruppen. Für das Jahr 2015 ergeben sich folgende Beträge:

1. Für Stromentnahmen bis einschließlich 1 GWh/Jahr und Letztverbraucher: -0,051 Ct/kWh (netto)
2. Für Stromentnahmen über 1 GWh/Jahr: grundsätzlich maximal weitere 0,05 Ct/kWh (netto)
3. Für Stromentnahmen über 1 GWh/Jahr von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 4 % des Umsatzes betragen: maximal weitere 0,025 Ct/kWh (netto)

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird entsprechend nach § 19 Abs. 2 StromNEV eine Umlage erhoben. Es ergeben sich ab 01.01.2015 folgende Aufschläge auf die Netzentgelte für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien:

LV Kategorie A 0,237ct/kWh	Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A
LV Kategorie A+ 0,227 ct/kWh	Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+
LV Kategorie A++ 0,227 ct/kWh	Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++
LV Kategorie B 0,050 ct/kWh	Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh
LV Kategorie C 0,025 ct/kWh	Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann gemäß der Verordnung für abschaltbare Lasten (AbLaV) ein Aufschlag erhoben werden. Die Umlage wird über alle Letztverbraucher, unabhängig von ihrem Verbrauch, verteilt. Eine gesonderte Entlastung von Großabnehmern findet nicht statt. Für das Jahr 2015 ergeben sich folgende Beträge: 0,006 ct/kWh (netto).

Blindstrom (Netto) in	Ct/kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung	0,97
Unterbrechung (Sperrung) und Wiederherstellung (Entsperrung) des Netzanschlusses / der Netznutzung / der Anschlussnutzung (Netto) jeweils in	€
Mittelspannung:	
Sperrung des Netzanschlusses / der Netznutzung / der Anschlussnutzung	nach Aufwand
Entsperrung einschließlich Inbetriebnahme des Netzanschlusses / der Netznutzung / der Anschlussnutzung	nach Aufwand
Niederspannung:	
Sperrung des Netzanschlusses / der Netznutzung / der Anschlussnutzung:	
- durch Ausbau des Zählers	37,00
- im öffentlichen Bereich	nach Aufwand
Entsperrung einschließlich Inbetriebnahme des Netzanschlusses / der Netznutzung / der Anschlussnutzung	
- durch Einbau des Zählers	39,50
- im öffentlichen Bereich	nach Aufwand
Sonstige Aufwendungen:	
- Sperrankündigung	3,00
- für jeden Sondergang	27,50
- Fahrtkosten je km	0,30
Preise für individuelle Dienstleistungen	
Auftrag zur Bereitstellung von Lastgängen	
http://www.pvu-netze.de/media/Auftrag%20zur%20Bereitstellung%20von%20Lastgaengen.pdf	
In den Messentgelten ist die Bereitstellung der Daten (Informationen im Rahmen der UTILMD-Meldungen und Lastgang-Übermittlung lt. GPKE) für den Zeitraum des bestehenden Liefervertrages an den entsprechenden Lieferanten enthalten. Eine gesonderte Bereitstellung entsprechender Daten an berechnigte Personen stellt eine zusätzliche Dienstleistung dar. Berechnigte Personen sind Personen, die eine Legitimation des Netznutzers haben. Die Vollmacht, die nicht älter als drei Monate ist, muss gemeinsam mit dem Auftrag zur Datenbereitstellung vorgelegt werden. Eine Datenbereitstellung umfasst den zusammenhängenden Zeitraum von maximal 12 Monaten.	
Für die nachfolgend genannten Dienstleistungen gelten folgende Preise (Angaben in €).	
einmalige Datenbereitstellung für einen Zählpunkt	25,79
einmalige Datenbereitstellung ab 3 Zählpunkte, je Zählpunkt	20,63
zusätzliche einmalige Ablesung vor Ort	nach Aufwand